



Kanton Zürich
Baudirektion

Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AM

29. November 2016
1/2

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie der Uferstreifen an Fließgewässern gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) berechnet und bestimmt wird.

1. Ausgangslage

Bis der Gewässerraum definitiv ausgeschieden ist, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung des von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifens an Fließgewässern.

Alle Bauvorhaben (ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen) im Nahbereich eines öffentlichen Gewässers sind vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung zu überprüfen. Die Gemeinden übermitteln dazu alle Baugesuche an die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen.

2. Grundsatz

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

3. Bestimmung des Uferstreifens

Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, ist bei Fließgewässern mit einer Gerinnesohle oder Bachdole bis 12 m Breite ab der Gerinnesohle bzw. der Bachdole ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils mindestens 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bzw. Bachdole freizuhalten (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Bei Fließgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite ist ab der Gerinnesohle ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils mindestens 20 m freizuhalten.

4. Freihaltung des Uferstreifens

Der Uferstreifen darf nicht mit Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (darunter zählen u. a. auch Park-, Container-, Kompost-, Grill- und Sitzplätze, Stützmauern, Zäune, Wege, Treppen, Zufahrten, Beleuchtungskandelaber, Leitungen, Lichtschächte, Notausstiege, Terrassen, Balkone usw.) überstellt oder zur Ablagerung von irgendwelchen Materialien genutzt werden.



5. Abweichungen

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten bewilligen (Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV). Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes.

6. Grafische Darstellung des Uferstreifens

Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung GSchV

Gewässergrösse

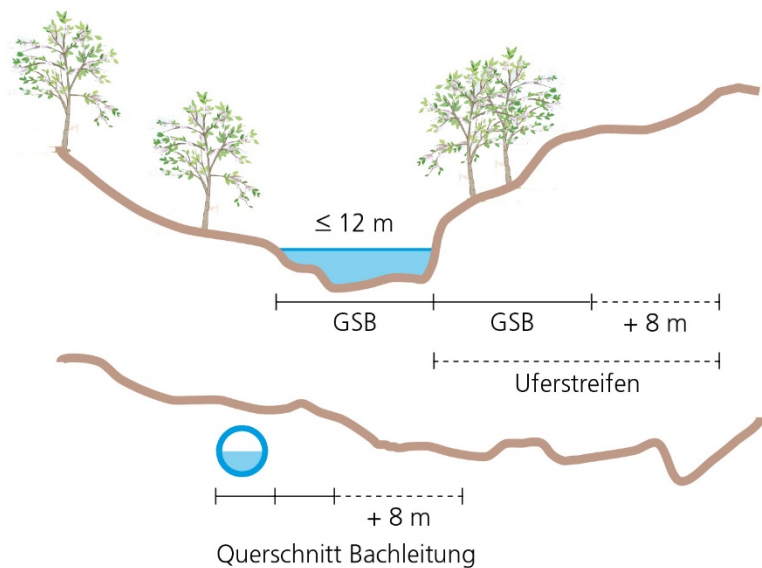
(Gerinnesohlenbreite, GSB)

Berechnung Uferstreifen

Fliessgewässer

- aktuelle GSB ≤ 12 m
(inkl. eingedolte Bäche)

Uferstreifen: aktuelle GSB + 8 m



- aktuelle GSB > 12 m

Uferstreifen: 20 m

